

Satzung der Vereinigten Stipendienstiftung  
der Stadt Landsberg a. Lech

Främbel

Die Stadt Landsberg a. Lech verwaltet u. a. folgende Stiftungen:

1. Pfarrer Etmüller'sche Stipendienstiftung (errichtet 1831)  
mit der Johann Huber'schen Zustiftung,
  2. Franz Xaver und Luise Kloo'sches Stipendium (errichtet 1864),
  3. Max Friesenegger'sche Stipendienstiftung (errichtet 1878),
- alle mit dem Sitz in Landsberg a. Lech.

Stiftungsurkunden, Satzungen oder sonstige Unterlagen sind verloren gegangen. Wegen der z. Zt. der Errichtung der Stiftungen bestehenden Übung und des Eintrages im Amtl. Stiftungsverzeichnis von 1913 wird unterstellt, daß die 3 Stiftungen zu ihrer Entstehung die Landesherrliche Genehmigung erhalten hatten und damit rechtsfähig geworden waren.

Durch Inflation und Währungsumstellung haben die Stiftungen den wesentlichen Teil ihres Vermögens verloren. Eine Auseinandersetzung des Vermögens auf die einzelnen Stiftungen ist wegen des Verlustes aller Unterlagen nicht möglich. Die einzelnen Stiftungen können aus den Erträgnissen ihrer Vermögen die Stiftungszwecke nicht mehr nachhaltig erfüllen. Wegen ihrer Zweckbestimmungen und aus Traditionsgründen sollen die Stiftungen nicht völlig untergehen. Die drei genannten Stiftungen wurden daher mit Entschliebung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4.2.1963 Nr. II 2698 zur

" Vereinigten Stipendienstiftung  
der Stadt Landsberg a. Lech "

zusammengelegt.

§ 1

Die Stiftung führt den Namen "Vereinigte Stipendienstiftung der Stadt Landsberg a. Lech"; sie ist eine rechtsfähige öffentliche (örtliche) Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Landsberg a. Lech. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke durch die Gewährung von Stipendien an begabte, würdige und bedürftige Studierende an Hoch-, Fach- und höheren Schulen aus der Stadt Landsberg a. Lech. Für den Begriff "bedürftig" gelten die diesbezüglichen amtlichen Bestimmungen. Auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Der Ertrag des Stiftungsvermögens ist ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Es dürfen weder an die Stadt noch an sonstige Personen Gewinnanteile aus dem Stiftungsertrag ausgeschüttet werden. Auch darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Das Grundstockvermögen der Stiftung nach dem Stande vom 1.1.1962 besteht aus Kapitalvermögen von 28.500.- DM.

§ 5

(1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Landsberg a. Lech vertreten und verwaltet. Die Verwaltung erfolgt unentgeltlich.

(2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte führt die Stadtkasse. Jahresrechnung erfolgt durch den Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen, München, zusammen mit der Prüfung der Gemeinderechnung.

§ 6

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 7

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Landsberg a. Lech, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8

Diese Satzung bedarf der staatlichen Genehmigung und tritt unter Aufhebung etwa bestehender bisheriger Satzungen am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Landsberg a. Lech in Kraft.

Landsberg a. Lech, den 10. Oktober 1962

Stadt Landsberg a. Lech

  
Oberbürgermeister